FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GÖHLEN • KREIS LUDWIGSLUST

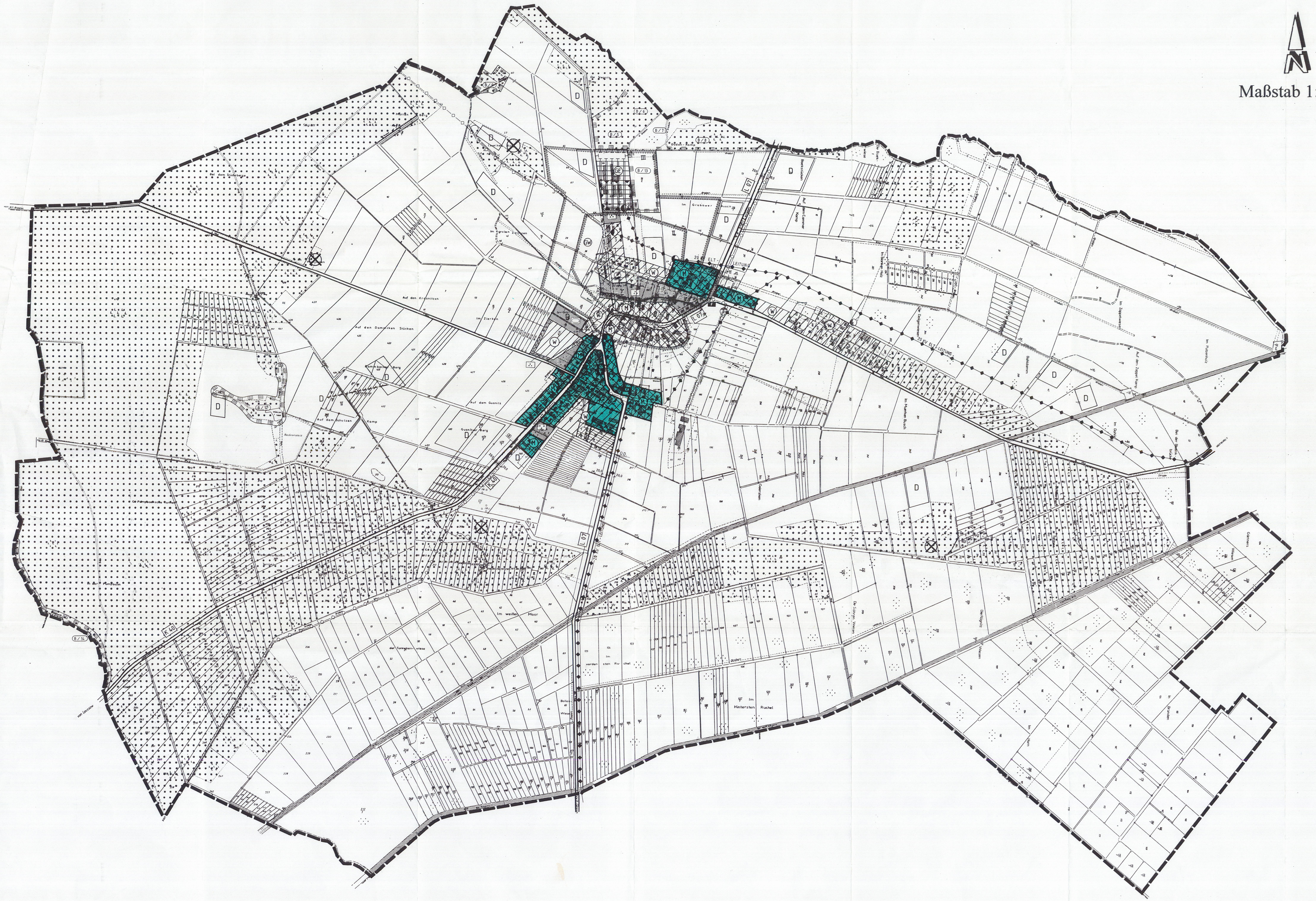

Maßstab 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- W — WOHNBAUFLÄCHEN — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- GE — GEWERBEGEBIETE — § 8 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / GEMEINDEHAUS
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- E — ELEKTRIZITÄT (TRAFO)
- P — HAUPTPUMPWERK
- B — WASSERFASSUNG (BRUNNEN)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- HAUPTVERSORGUNG OBERIRDISCH (ELT.-LEITUNG)
- DRUCKROHRLEITUNG (ABWASSER)

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ÖKOLOGISCHER FUNKTION
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- WASSERFLÄCHEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES F-PLANES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 Abs. 5 BauNVO
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT ORTSDURCHFAHRT UND ANBAUGRENZEN — §5 Abs. 4 BauNVO
- D — BEREICH MÖGLICHER ARCHÄOLOGISCHER BODENFUNDE
- KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (DEPONIEN) — § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES — § 2 Abs. 1 NatSchG M-V
- B 7.13 — GESCHÜTZTE BIOTOPE UND BEZEICHNUNGEN IN DER BIOTOPKARTIERUNG DES LANDKREISES
- DURCH BESCHEID DES MINISTERIUMS FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 18.04.1997 AZ: 140 232 A - 512.05 - 54.034 (TEILGENEHMIGUNG) VERSAGTE FLÄCHEN

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.11.90.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.11.90 bis zum 12.12.90.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die nochmalige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt am 16.06.93.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden mit Schreiben vom 08.03.94.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 14.10.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 14.04.94 bis zum 14.02.94 während folgender Zeiten
in den Dienststunden

nach § 3 ABS. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll gegeben gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.04.94 bis zum 24.02.94.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden. daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit
vom 30.11.95 bis zum 02.04.96
während folgender Zeiten
in den Dienststunden

erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll gegeben gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.11.95 bis zum 30.01.96.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Am 21.03.96 wurden der Flächennutzungsplan von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen sowie der Erläuterungsbericht gebilligt.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan ist nach § 6 Abs. 1 BauGB am 10.3/007 / 21.03.1997 dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieses hat den Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 18.06.1997 Az.: VIII 232a-612.111-54.024 - mit Maßgaben und Hinweisen - teilweise genehmigt.
Göhlen, den 05.08.99
Bürgermeister

Die Maßgaben wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.99 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde vom Ministerium für Bau und Arbeit bestätigt mit Verfügung vom 04.06.99 Az. VIII 230d-512.111-54.034
Göhlen, den 05.07.99
Bürgermeister

Die Erteilung der teilweisen Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
vom 29.07.99 bis zum 03.08.99 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Mängeln der Abwägung sowie auf die Restriktionen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist somit wirksam geworden am
03.08.99
Göhlen, den 29.08.99
Bürgermeister

15.04.1999	LS	MS	NEUE VERFAHRENSVERMERKE
29.04.1998	LS	MS	MASSGABEN VERSAGTE FLÄCHEN
13.03.1996	BL	MS	ABSCHL. BESCHL.
14.02.1995	BL	MS	II. AUSLEGUNG
31.12.1993	BL	MS	I. AUSLEGUNG
28.09.1992	BL	MS	TÖB
Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	Vorfahrensstand

Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhlen